

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Leer
Vollstreckungsgericht
135 K 27/22

09.02.2023



Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die unbefristete Erinnerung zulässig, die in deutscher Sprache schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Leer eingelegt werden kann.

Soeken
Rechtspfleger

Terminsbestimmungsbeschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 01.06.2023 um 10.30 Uhr, im
Amtsgericht Leer, Würde 5, 26789 Leer, Saal 101



versteigert werden:

Der im Grundbuch von Stielkamperfehn Blatt 587 im Bestandsverzeichnis unter

lfd.Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Stielkamperfehn	1	112/10	Verkehrsfläche, 26835 Hesel-Stielkamperfehn, Hauptstraße, K 3	12
	Stielkamperfehn	1	112/11	Gebäude- und Freifläche, 26835 Hesel-Stielkamperfehn, Hauptstraße 17	3.276

Beglaubigt
Leer, 14.02.2023

Brüggemann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



eingetragene Grundbesitz.

Weitere Angaben: Einfamilienhaus (ehemaliges Wohn- und Geschäftshaus) mit massiven Nebengebäude, einfaches Gewächshaus und Holzschuppen

Verkehrswert: 160.000,-- €

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 12.08.22.

Die erste Beschlagnahme erfolgte am 12.08.22 (§ 13 IV ZVG).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der

angeheftet am:
durch:
abgenommen am:
durch:

